



Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 17. Dezember 2019, Zl. 34/0020/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 83 (1) Klagenfurter Stadtrecht – K-KStR, LGBl. Nr. 70/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	313.698.700,--
Aufwendungen:	€	317.297.200,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-3.598.500,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	323.077.700,--
Auszahlungen:	€	332.770.600,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-9.692.900,--

§ 3

Deckungsfähigkeit

Die für gegenseitig deckungsfähig erklärten Konten bzw. Voranschlagsstellen sind aus den Anlagen A (Sammelnachweise), B (Deckungsringe) und D (Deckungsringe betreffend Investitionsprojekte) ersichtlich.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden können, wird mit 5 v.H. der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung festgesetzt.



§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der gesamte Voranschlag (inkl. aller Beilagen und Anlagen) liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 21 auf bzw. ist unter <http://www.klagenfurt.at> abrufbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz e.h.